

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 26. September 1924

Nummer 38

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Herabsetzung der Umsatzsteuer und Preisabbau

Eine auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung ergangene Verordnung der Reichsregierung ermäßigt den Satz der Umsatzsteuer von $2\frac{1}{2}\%$ auf 2% mit Wirkung vom 1. Oktober 1924. Hieraus ergibt sich:

1. Nach den bereits bekannten Uebergangsbestimmungen wird, wenn nach den Gesetzen betreffend Herabsetzung der Umsatzsteuer eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten ist, die nach den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Vorschriften dem Steuersatz von $2\frac{1}{2}\%$ unterlag, für die Steuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes nur dann das neue Gesetz maßgebend sein, wenn sowohl die Vereinnahmung, als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem Tage liegen, der dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorangeht. Von den Uhrmacherbetrieben sind hiernach alle vom 1. Oktober ab eingehenden einfach umsatzsteuerpflichtigen Beträge nur mit 2% zu versteuern. Ausnahme: diejenigen Summen, welche als Entgelt für vor dem 1. Oktober 1924 geschehene Lieferungen oder Leistungen eingehen (diese sind mit $2\frac{1}{2}\%$ zu versteuern).

2. Andererseits kann bei Zahlungen an inländische Lieferanten für Waren, welche vor dem 1. Oktober zu Fest- oder Katalogpreisen bestellt worden sind, die aber nach dem 1. Oktober geliefert werden, von dem Rechnungsbetrag $\frac{1}{2}\%$ gekürzt werden.

3. Da in die Katalogpreise der inländischen Fabrikanten der letzte $2\frac{1}{2}\%$ prozentige Umsatzsteuersatz einkalkuliert ist, ermäßigen sich alle diese Preise, z. B. die der Mitglieder des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie, nach dem 1. Oktober 1924 zunächst automatisch um $\frac{1}{2}\%$.

Da die Umsatzbesteuerung bekanntlich auch alle Vorlieferungen und damit den Endpreis jedes Erzeugnisses mehrfach belastet, bedeutet die 20prozentige Herabsetzung der Umsatzsteuer — in Verbindung mit der Fracht- und Kohlenpreisermäßigung — tatsächlich eine Verbilligung, welche von kompetenten Kennern der Materie auf durchschnittlich mindestens 6 bis 7% geschätzt wird. Der weitere, in Aussicht stehende Abbau von steuerlichen Lasten wird noch stärkere Senkungen ermöglichen.

Wir fordern alle Lieferanten und insbesondere die Lieferantenverbände des Uhrengewerbes sowie der verwandten Zweige hierdurch auf, den veränderten Verhältnissen mit derselben Schnelligkeit Rechnung zu tragen, wie sie stets preiserhöhende Momente berücksichtigten.

Unseren Mitgliedern raten wir, bei allen Bestellungen auf eine entsprechende Preisreduktion schon jetzt zu dringen.

Schlußbemerkung: Der erhöhte Umsatzsteuersatz (sogenannte Luxussteuer) bleibt bis auf weiteres unverändert in Höhe von 15% bestehen.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Schützengesellschaft Triberg. In Nr. 35 berichteten wir davon, daß die Schützengesellschaft Triberg sich zu denen gesellte, die unserem Gewerbe eine unlautere Konkurrenz bereiten. In einem Rundschreiben an die Schützenvereine Deutschlands wurden unter Beifügung einer Preisliste Jahres- und Kuckucksuhren zum Verkauf angeboten. Als guter Zweck wurde der Aufbau eines Schützenhauses vorgeschützt. Wir gaben damals bekannt, daß zunächst der Bezug von allen Tribberger Fabriken so lange einzustellen ist, bis festgestellt ist, wer die Uhren an die Schützengesellschaft Triberg liefert.

Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie teilt uns hierzu mit, daß er nur ein Mitglied in Triberg hat, und zwar die Jahresuhrenfabrik Triberg. Diese Fabrik hat die Erklärung abgegeben, daß es sich bei der Angelegenheit der Schützengesellschaft nicht um ihr Fabrikat handelt. Die Jahresuhrenfabrik Triberg lehnt seit Jahren jedes Privatgeschäft rundweg ab. Die Jahresuhren, welche die Schützengesellschaft Triberg anbietet, sollen auch aus Triberg stammen, und zwar von einem früheren Arbeiter der Jahresuhrenfabrik namens Ludwig Hakenjos. Im übrigen sieht es die Jahresuhrenfabrik Triberg als eine unglaubliche Irreführung des Publikums an, wenn die Schützengesellschaft die Uhren als „aus altangesehener Firma stammend“ bezeichnet.

Nachdem nun festgestellt ist, daß die Jahresuhren nicht von einem Mitglied des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie stammen und Anhalte dafür vorliegen, daß der Lieferant Ludwig Hakenjos ist, bleibt noch zu ermitteln, wer als Lieferfirma für die Kuckucksuhren in Frage kommt. Bis zur Klärung dieser Angelegenheit muß mit Ausnahme der Firma Jahresuhrenfabrik Triberg die Sperre über die Tribberger Fabriken aufrechterhalten werden.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19